

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Dr. Severin Fischer

ausschließlich per E-Mail

Stellvertretende Justiziarin
Recht und Regulierung

Telefon

Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Kleine Präsidentenstr. 1
10178 Berlin
www.mabb.de

Berlin, 2. Juli 2020

BMFSFJ - Tweet nebenan.de – Ihr Schreiben vom 29. Juni 2020

Sehr geehrter

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2020. Aus unserer Sicht besteht kein Anlass für die Einleitung eines förmlichen Verfahrens. Inhaltlich haben unsere Vorprüfungen zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Ein Verstoß gegen § 58 Abs. 1 RStV liegt nicht vor, da das BMFSFJ nicht „bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs“ agiert hat und zudem keine Gegenleistung erfolgt ist: Werbung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV eine gewinnorientierte Tätigkeit zur Grundlage. Diese liegt hier nicht vor. Auch wurde laut Ihren Angaben kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erbracht, die für die Erfüllung des Werbebegriffes notwendig wäre.
- Schon in Ermangelung einer Gegenleistung, die vom Gesetzgeber als wichtiges Indiz gesehen wird, ist das Vorliegen von Schleichwerbung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 RStV) fraglich. Für allgemeine Telemedien gilt zudem nach derzeitigem Staatsvertrag ausschließlich das Trennungsgebot des § 58 Abs. 1 RStV. § 58 Abs. 3 RStV verweist lediglich für fernsehähnliche Telemedien auf das Schleichwerbeverbot des § 7 Abs. 7 RStV, sodass hier keine Rechtsgrundlage für eine Beanstandung vorhanden ist.

Ein förmliches Verfahren werden wir daher nicht einleiten, werden an dieser Stelle aber gerne einige grundsätzliche Hinweise zu Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2020 geben:

Vergleichbare Angebote zur Nachbarschaftshilfe waren unseres Wissens nach zum genannten Zeitpunkt auch z.B. über Stadtteilgruppen oder die Quarantäne-Hilfe-Berlin-Gruppe bei Facebook, die Nachbarschaftshilfe des Arbeiter-Samariter-Bundes oder der Malteser weit verbreitet. Hinweise auf diese Plattformen sind aber unterblieben.

Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass über Twitter verbreitete Inhalte in der Regel nicht rundfunkähnlich bzw. fernsehähnlich sind. Für die allgemeinen Telemedien gilt aber gem. § 58 Abs. 1 RStV das Trennungsgebot.

Der Rundfunkstaatsvertrag wird voraussichtlich Ende des Jahres durch den neuen Medienstaatsvertrag der Länder abgelöst. Dann gelten teilweise abweichende Regelungen und Definitionen (beispielsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV). Welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, würde dann im Einzelfall bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

